99107014017000

Hilfe zur Pflege Bewilligung

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013193/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107014017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur Pflege Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zur Pflege beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflege, Haushaltsführung, Pflegeversicherung, Kurzzeitpflege, Hilfsmittel, Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, Teilstationäre Pflege, Pflegeheim, Pflegepersonen, Häusliche Pflege, finanzielle Hilfe, Vollstationäre Pflege, Pflegebedürftigkeit, Pflegedienst, Pflegekräfte, Pflegegeld, Pflegegrad, Ambulante Pflege, Entlastungsbetrag, Pflegehilfsmittel, stationäre Pflege, Pflegeanwendungen, Pflegekosten, Hilfebedarf, Verbesserungsmaßnahmen der Wohnung, Alltagsbewältigung, Digitale Pflegeanwendungen, DiPA, Verbesserung des Wohnumfelds, Unterstützung im Alltag
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2024
Fachlich freigegen durch	Pflege (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	§§ 61 bis 66a Zwolftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) <https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG001101360>
Teaser	Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung, die Sie als pflegebedurftige Person, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen kann, zu Ihrer Unterstutzung erhalten konnen.
Volltext	Sie konnen Hilfe zur Pflege vom Sozialhilfetrager erhalten, wenn Sie den notwendigen Pflegeaufwand nicht ausreichend aus eigenen Mitteln sicherstellen konnen. Grunde fur Ihren Bedarf an Hilfe konnen korperliche, kognitive oder psychische Beeintrachtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen sein, die Sie nicht selbstandig bewaltigen konnen. Als pflegebedurftige Person des Pflegegrades 1 umfasst die Hilfe zur Pflege fur Sie folgende Leistungen: • Bewilligung von Pflegehilfsmitteln • Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes • ein Entlastungsbetrag • digitale Pflegeanwendungen und die erganzende Unterstutzung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Modul	Sachverhalt
	Als pflegebedurftige Person des Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 konnen Sie folgende Leistungen beantragen: • (teil-) stationare Pflege • Kurzzeitpflege • ein Entlastungsbetrag • hausliche Pflege in Form von • Pflegegeld • hauslicher Pflegehilfe • Verhinderungspflege • Pflegehilfsmitteln • Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes • digitale Pflegeanwendungen und erganzende Unterstutzung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen. Hilfe zur Pflege kommt fur Sie in Betracht, wenn Sie • nicht pflegeversichert sind oder • keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, oder • Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um Ihren notwendigen Pflegebedarf zu decken,
Erforderliche Unterlagen	• alle Ausweisdokumente • Falls vorhanden: Aufenthaltstitel • Nachweise, die Ihren Bedarf begrunden (zum Beispiel Ärztliches Attest, Nachweis uber Pflegegrad) • Falls vorhanden: Schwerbehindertenausweis • Beleg uber vorrangige Leistungen zur Pflege (Pflegekasse) • Nachweise uber wirtschaftliche Bedurftigkeit (Sozialhilfeantrag) Gegebenenfalls fordert die zustandige Stelle weitere Unterlagen von Ihnen an (zum Beispiel Einkommens- oder Vermogensnachweise).
Voraussetzungen	• Sie sind pflegebedurftig im Sinne des § 61a SGB XII. • Sie konnen den notwendigen Pflegebedarf nicht aus eigenen finanziellen Mitteln sicherstellen. • Gegebenenfalls: Ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner beziehungsweise Ihrer getrenntlebenden Ehegattin oder Lebenspartnerin ist

Modul	Sachverhalt
	nicht zuzumuten, die benotigten Mittel aus Einkommen und Vermogen aufzubringen, um Ihren Pflegebedarf zu decken.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Gegebenenfalls: Sie zeigen Ihre Hilfebedurftigkeit formlos bei der zustandigen Stelle an. Die zustandige Stelle informiert Sie dann uber das mogliche weitere Vorgehen. • Da diese Sozialhilfeleistungen Ihnen erst ab dem Zeitpunkt gewahren konnen, ab dem die zustandige Stelle von Ihrer Hilfebedurftigkeit erfahrt, sollten Sie Ihre Hilfebedurftigkeit moglichst zeitnah anzeigen. • Sie reichen Ihren vollstandig ausgefullten Sozialhilfeantrag bei der zustandigen Stelle ein. • Die zustandige Stelle pruft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Gegebenenfalls beteiligt die zustandige Stelle weitere Stellen an dem Verfahren und holt gegebenenfalls Stellungnahmen ein. • Die zustandige Stelle teilt Ihnen die Entscheidung uber Ihren Antrag mit einem schriftlichen Bescheid mit.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird schnellstmoglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hangt unter anderem von der Vollstandigkeit der Angaben und der Vorlage der fur die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
Frist	Keine. Sie konnen Hilfe zur Pflege jedoch erst ab Bekanntwerden Ihres Bedarfs erhalten. Sie sollten Ihren Antrag daher moglichst fruhzeitig stellen - gegebenenfalls auch, obwohl noch nicht alle notwendigen Unterlagen vollstandig vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Hilfe zur Pflege ist Leistung des Sozialhilfetragers • wenn notwendiger Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sichergestellt werden kann

Modul	Sachverhalt
	• Grunde: korperliche, kognitive oder psychische Beeintrachtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen, die nicht selbststandig bewaltigt werden konnen • Leistungsumfang fur pflegebedurftige Personen des Pflegegrades 1 • Bewilligung von Pflegehilfsmitteln • Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes • ein Entlastungsbetrag • digitale Pflegeanwendungen und die erganzende Unterstutzung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen • Leistungsumfang fur pflegebedurftige Personen des Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 • (teil-) stationare Pflege • Kurzzeitpflege • ein Entlastungsbetrag • hausliche Pflege in Form von • Pflegegeld • hauslicher Pflegehilfe • Verhinderungspflege • Pflegehilfsmitteln • Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes • digitale Pflegeanwendungen und erganzende Unterstutzung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/13193)
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)